

Vertragspartner

.....

..... in

Marktpartneridentifikationsnummer Messstellenbetreiber:

Marktpartneridentifikationsnummer Messdienstleister:

- nachfolgend „Pächterin“ genannt -

und

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

Kaiserstr. 26 in 52134 Herzogenrath

BDEW-Code-Nr.: 9900001000002

- nachfolgend „Verpächterin“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Vertragsinhalt

1. VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Die Verpächterin verpachtet an die Pächterin die technischen Einrichtungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die in **Anlage 1** zu diesem Pachtrahmenvertrag aufgeführt sind. Die Bestandteile der technischen Einrichtungen und der Standort der Einrichtungen ergeben sich aus der **Anlage 1**.

(2) Sofern die Pächterin weitere Messstellen betreibt oder solche wegfällt, werden die entsprechenden technischen Einrichtungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs einvernehmlich in die **Anlage 1** aufgenommen oder gestrichen, ohne dass die übrigen Regelungen des Rahmenvertrages sich ändern.

2. PACHTENTGELT

(1) Die Pächterin zahlt an die Verpächterin ein jährliches Pachtentgelt je technischer Einrichtung, welches ebenfalls in der **Anlage 1** aufgeführt ist. Für technische Einrichtungen, die nicht für ein vollständiges Jahr angepachtet wurden, fällt ein anteiliges Pachtentgelt an.

(2) Die Pachtentgelte werden jeweils zum Jahresende von der Verpächterin in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zum angegebenen Zeitpunkt, spätestens aber zwei Wochen nach Zugang fällig.

(3) Alle Pachtentgelte unterliegen der zum Pachtzeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. VORAUSSETZUNGEN DER VERPACHTUNG

Die Pächterin sichert der Verpächterin zu, dass der Anschlussnutzer jeder technischen Einrichtung den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat und mit dem jeweiligen Netzbetreiber ein Messstellenrahmenvertrag, abgeschlossen ist. Die Verpächterin kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.

4. INSTANDHALTUNG UND HAFTUNG

(1) Die technischen Einrichtungen werden der Pächterin als Pachtgegenstand in dem Zustand übergeben, in der sie sich bei der gemeinsamen Begehung befunden haben. Diesen Zustand erkennt die Pächterin als vertragsgemäß an. Über die gemeinsame Begehung jeder technischen Einrichtung wird ein Protokoll wie in der **Anlage 2** gefertigt.

(2) Die Pächterin ist für die technischen Einrichtungen aus der **Anlage 1**, den ordnungsgemäßen technischen Messstellenbetrieb und die notwendige Instandhaltung und Wartung dieser Einrichtungen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Regelungen des Eichrechtes sowie des Energiewirtschaftsgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik inklusive der einschlägigen technischen Regelwerke und Sicherheits- oder Unfallverhütungsvorschriften. Die Instandhaltungspflicht der Pächterin besteht nicht bezüglich solcher Schäden, gegen die die Verpächterin versichert ist, begrenzt auf die versicherte Höhe und auch nicht für Arbeiten, die nach einer Substanzschädigung der Mietsache durch Dritte, die nicht dem Risikobereich der Pächterin zuzuordnen sind, vorgenommen werden. Das Verhalten eines Anschlussnutzers ist dem Risikobereich der Pächterin zuzuordnen.

(3) Sind die technischen Einrichtungen defekt, so dass ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die Verpächterin umgehend zu informieren. Die Verpächterin wird die technischen Einrichtungen ersetzen, sofern die Pächterin die Messstelle nicht mit eigenen Geräten ausrüsten will.

(4) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

(5) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

(7) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSRECHTE

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieser Vertrag kann schriftlich und außerordentlich sowie fristlos aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen gekündigt werden, insbesondere, wenn

- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Mahnung schwerwiegend verstoßen wird, speziell wenn Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird,
- wenn wiederholt trotz Mahnung schwerwiegend gegen Bestimmungen des Eichrechts, des Energiewirtschaftsgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik inklusive der einschlägigen technischen Regelwerke und der Instandhaltungspflichten verstoßen wird.

(3) Die einzelnen technischen Einrichtungen werden ab dem Zeitpunkt in das Pachtverhältnis aufgenommen, ab dem die Mitteilung über den Einbau oder die Übernahme des Messstellenbetriebs durch die Pächterin erfolgt. Das Pachtverhältnis einer technischen Einrichtung endet, wenn der Messstellenbetrieb endet oder die technische Einrichtung ausgebaut wird.

(4) Wenn eine technische Einrichtung in das Pachtverhältnis aufgenommen oder entfernt wird, erhält die Pächterin im Anschluss eine aktualisierte **Anlage 1** zum Pachtrahmenvertrag. Die Änderungen der **Anlage 1** gelten als vereinbart und zugestanden, wenn die Pächterin nicht vier Wochen nach Zugang widerspricht.

6. INFORMATIONSPFLICHTEN, DATENERHEBUNG

(1) Die Pächterin wird die Verpächterin über Maßnahmen an der technischen Einrichtung oder Veränderungen im direkten Umfeld und bei sonstigen Arbeiten rechtzeitig informieren.

(2) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben, wenn dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung erforderlich ist.

(3) Sofern sich zusätzliche Messgeräte, Anzeigeeinstrumente oder Ähnliches auf der Sekundärseite der technischen Einrichtungen befinden, die im Eigentum der Verpächterin stehen, gewährt die Pächterin den Betrieb dieser Geräte an der ursprünglichen Stelle.

7. RECHTSNACHFOLGER

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist.

8. ÄNDERUNG WESENTLICHER UMSTÄNDE

Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände oder bundes- einheitliche Regelungen ändern, insbesondere rechtliche Rahmenbedingungen oder Branchenstandards oder solche neu geschaffen werden und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst an die geänderten Bedingungen anpassen.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede. Gleiches gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag oder den Anlagen zu diesem Vertrag unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Vertragslücken.

(3) Gerichtsstand ist, soweit nach der Zivilprozessordnung vereinbar, Herzogenrath.

(4) Sofern die Vertragsparteien ebenfalls einen Messstellen- und/oder Messrahmenvertrag abgeschlossen haben, gehen die Regelungen dieses Vertrages bei Unklarheiten und Kollisionen diesem Pachtrahmenvertrag vor.

10. ANLAGEN UND UNTERSCHRIFTEN

Die in diesem Vertrag genannten **Anlagen** sind Bestandteil des Vertrages.

Herzogenrath, den , den

.....

enwor – energie & wasser vor ort GmbH